



Wahlbekanntmachung

Wahl einer dezentralen/nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und bis zu 3 Stellvertreterinnen für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin

Das Wahlgremium „dezentraler Frauenrat“ schreibt hiermit das „Wahlamt einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und bis zu 3 Stellvertreterinnen“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung aus.

Bitte beachten Sie die Freistellungs- bzw. Aufwandsentschädigungsregelungen für die Ämter unten.

Amtszeit: 01. April 2022 bis 31. März 2024

Aufgabengebiet der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen der HWR Berlin gemäß § 59 BerlHG, Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 25.09.2021

- Unterstützung des Fachbereichs der HWR Berlin bei der Aufgabe, die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und aller Geschlechteridentitäten im Fachbereich herzustellen bzw. zu sichern
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Förderkonzepten und Mitwirkung bei deren Umsetzung

Anforderungen:

- Mitglied der HWR Berlin
- Interesse (gerne auch Erfahrungen) am Thema Gleichstellung aller Geschlechteridentitäten
- Bereitschaft mit den zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Frauenräten zusammenzuarbeiten

Für dieses Amt können Frauen aus jeder Statusgruppe der HWR Berlin kandidieren:

- Studentinnen
- Akademische Mitarbeiterinnen (wiss. Mitarbeiterin, Lehrbeauftragte, Gastdozentin/-professorin)
- Professorinnen
- Mitarbeiterinnen in der Technik, Service und Verwaltung (MTSV)

Die Mitgliedschaft in einem Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen. Es ist auch möglich, für mehrere Fachbereiche und/oder zeitgleich zu einer Stellvertreterin der hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu kandidieren bzw. gewählt zu werden.

Nach der Wahl werden die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule für die Amtszeit bestellt. Aufwandsentschädigungen/Freistellungen für diese Ämter werden gemäß des § 59 (5) Gesetz zur

Stärkung der Berliner Wissenschaft bzw. § 5 (7) der Grundordnung der HWR Berlin (siehe unten *) geregelt.

Nachfragen bei Viola Philipp, hauptberufliche Frauenbeauftragte, viola.philipp@hwr-berlin.de oder bei der Vorsitzenden des Frauenrates im Fachbereich Allgemeine Verwaltung: Frau Prof.in Dr.in Dagmar Lück-Schneider

Informationen unter www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte

Kandidaturen/Wahlvorschläge können nur von weiblichen Mitgliedern der HWR Berlin eingereicht werden. Die Wahlvorschläge/Kandidaturen müssen der Vorsitzenden des dezentralen Frauenrats des Fachbereiches schriftlich mitgeteilt werden: dagmar.lueck-schneider@hwr-berlin.de

Abgabe der Kandidaturbekundung (Bewerbungsschluss): 10.01.2022

*

§ 59 (1) Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (25. Sept.2021)

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche und diese in weitere große Untereinheiten gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden. An jeder Hochschule einschließlich der Charité werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.

§ 59 (5) ... Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. ... Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag an der Charité und an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

§ 5 (7) Grundordnung der HWR Berlin

Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens aber 40 Std. im Monat. Professorinnen werden nach Maßgabe des § 59 Abs. 10 BerlHG entsprechend der Größe der Organisationseinheit von ihren Dienstaufgaben, zumindest zu einem Viertel, freigestellt. **Lehrbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens jedoch sechs Semesterwochenstunden.**